



**Interpellation der SVP-Fraktion  
betreffend Widerruf von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen von ausländischen Sozialhilfeempfängern  
(Vorlage Nr. 2790.1 – 15582)**

Antwort des Regierungsrats  
vom 10. April 2018

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion hat am 4. Oktober 2017 eine Interpellation betreffend Widerruf von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen von ausländischen Sozialhilfebeziehenden eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 26. Oktober 2017 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den in der Interpellation gestellten Fragen wie folgt Stellung:

**Vorbemerkungen**

Die Zuständigkeit zur Beantwortung der gestellten Fragen liegt nur teilweise beim Kanton. Bei den Fragen Nr. 3, 7 und 8 sind die Gemeinden für die Beantwortung zuständig.

Die Interpellation der SVP-Fraktion stützt sich auf Art. 62 und 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20). Diese Artikel regeln den Widerruf von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen von Ausländerinnen und Ausländern, nicht jedoch denjenigen von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Der Widerruf des Asyls sowie die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft sind im Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) geregelt.

Die Antworten auf die Fragen Nr. 1, 2 und 4 stützen sich auf die Schweizerische Sozialhilfeempfängerstatistik (Sozialhilfestatistik; SOSTAT) des Bundesamtes für Statistik (BFS), die unter anderem Auskunft gibt über die Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, die Art der bezogenen bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die Dauer des Bezugs sowie die Familienstruktur der Leistungsempfangenden. Das BFS hat die neusten Daten am 19. Dezember 2017 publiziert. In der Sozialhilfestatistik bislang nicht berücksichtigt sind Personen aus Dossiers von antragstellenden Asylsuchenden und Flüchtlingen, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen. Flüchtlinge werden darin nur berücksichtigt, wenn sie länger als fünf Jahre in der Schweiz sind; vorläufig Aufgenommene nur, wenn sie länger als sieben Jahre in der Schweiz sind.

Die Interpellation verlangt in den Fragen Nr. 1, 2 und 4 jeweils die Nennung absoluter und relativer Statistikzahlen. Bei der Beantwortung dieser Fragen beziehen sich die absoluten Zahlen stets auf das jeweilige Total von Sozialhilfebeziehenden der nachgefragten Gruppen. Als relative Zahlen geben die jeweiligen Sozialhilfequoten Auskunft über den prozentualen Anteil in Bezug auf die nachgefragten Gruppen.

## Zur Frage 1

Wie hat sich die Zahl der Sozialhilfeempfänger in den letzten 10 Jahren im Kanton Zug in absoluten wie auch in relativen Zahlen entwickelt?

Gestützt auf die SOSTAT hat sich die Zahl der Sozialhilfebeziehenden in den letzten zehn Jahren im Kanton Zug wie folgt entwickelt:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ständige Wohnbevölkerung	109 141	110 384	110 890	113 105	115 104	116 575	118 118	120 089	122 134	123 984
Total Sozialhilfebeziehende	1965	1837	1927	1881	1803	1919	1946	2015	2034	2112
Sozialhilfequote <sup>1</sup>	1.8%	1.7%	1.7%	1.7%	1.6%	1.7%	1.7%	1.7%	1.7%	1.7%

Die Sozialhilfequote im Kanton Zug liegt damit deutlich unter dem gesamtschweizerischen Mittel von 3.3% im Jahr 2016 (ZG: 1.7%).<sup>2</sup>

## Zur Frage 2

Wie hat sich der Ausländeranteil in der Sozialhilfe im Kanton Zug in den letzten 10 Jahren in absoluten wie auch in relativen Zahlen entwickelt?

Gestützt auf die SOSTAT hat sich die Zahl der ausländischen Sozialhilfebeziehenden in den letzten zehn Jahren im Kanton Zug wie folgt entwickelt:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ausländische Wohnbevölkerung	23 997	25 287	25 883	26 778	28 356	29 445	30 543	31 643	32 977	34 139
Total ausl. Sozialhilfebeziehende	896	887	960	939	948	1035	1048	1079	1141	1175
Sozialhilfequote ausl. Personen <sup>3</sup>	4.0%	3.7%	3.8%	3.6%	3.5%	3.7%	3.6%	3.5%	3.6%	3.6%

<sup>1</sup> Prozentualer Anteil von Personen, die im Jahr mindestens einmal Sozialhilfeleistungen bezogen haben, im Verhältnis zur ständigen Wohnbevölkerung.

<sup>2</sup> Vgl.: «<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.3962340.html>».

<sup>3</sup> Prozentualer Anteil von ausländischen Personen, die im Jahr mindestens einmal Sozialhilfeleistungen bezogen haben, im Verhältnis zur ausländischen Wohnbevölkerung.

Ein tiefes Bildungsniveau erhöht das Sozialhilferisiko beträchtlich und ist Hauptgrund für die höhere Sozialhilfequote der ausländischen Zuger Wohnbevölkerung im Vergleich zur Gesamtbevölkerung. Der Unterschied im Bildungsniveau ist aufgrund des hohen Anteils an hochqualifizierten Zuwanderinnen und Zuwanderern im Kanton Zug gemäss dem BFS aber schwächer ausgeprägt als in anderen Kantonen. Die Sozialhilfequote ausländischer Personen im Kanton Zug liegt ebenfalls deutlich unter dem gesamtschweizerischen Mittel von 6.3% im Jahr 2016 (ZG: 3.6%).<sup>4</sup>

### **Zur Frage 3**

*Wie viele ausländische Personen leben zurzeit im Kanton Zug, welche seit ihrer Anwesenheit bereits Sozialhilfe von über Fr. 500'000.- bezogen haben (Familien sind beim Sozialhilfebezug zusammenzurechnen, bei der Anzahl Personen jedoch einzeln auszuweisen)?*

Im Kanton Zug sind weitestgehend die Einwohner- und Bürgergemeinden für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig. Der Kanton ist deshalb auf Auskünfte der Gemeinden angewiesen.

Eine besondere Schwierigkeit hinsichtlich der statistischen Erfassung von Sozialhilfe, welche durch die Gemeinden ausgerichtet wird, stellen Wohnsitzwechsel dar. Bei einem Umzug von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde wird das Dossier am bisher zuständigen Ort abgeschlossen. Falls die Person auch am neuen Ort Sozialhilfe benötigt, muss sie erneut einen Unterstützungsantrag stellen, worauf der Anspruch von der neu zuständigen Gemeinde geprüft wird. Die Gemeinden können daher nur über diejenigen ausländischen Personen Auskunft geben, die seit der Anwesenheit in ihrer Gemeinde über 500 000 Franken Sozialhilfe bezogen haben. Eine diesbezügliche Umfrage der Sicherheitsdirektion bei allen Gemeinden hat folgendes Bild ergeben: Insgesamt sind im Kanton Zug sechs Fälle zu verzeichnen, in denen seit der Anwesenheit in der jetzigen Wohngemeinde mehr als 500 000 Franken an Sozialhilfeleistungen bezogen wurden. Die sechs Fälle betreffen eine Einzelperson und fünf Familien (davon ein 2-Personen-Haushalt, zwei 4-Personen-Haushalte, ein 5-Personen-Haushalt sowie ein 9-Personen-Haushalt).

### **Zur Frage 4**

*Welches sind im Kanton Zug die 10 am meisten von der Sozialhilfe betroffenen Nationalitäten der letzten 10 Jahre in absoluten und relativen Zahlen?*

Gestützt auf die Informationen von Lustat Statistik Luzern/Fachstelle Statistik wurden die nachfolgenden Berechnungen erstellt. Sie basieren auf der eingangs genannten Sozialhilfestatistik des BFS und betreffen den Kanton Zug.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl.: «<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.3962342.html>».

<sup>5</sup> Aufgrund des Ausschlusses von gewissen Personengruppen im Asyl- und Flüchtlingsbereich in der Sozialhilfestatistik ist bei den entsprechenden Herkunftsländern die Sozialhilfequote nur bedingt aussagekräftig. Eine bessere Datengrundlage ist aktuell jedoch nicht verfügbar.

Jahr	Nationalität	Sozialhilfe-beziehende	Prozentualer Anteil im Verhältnis zum Total Sozialhilfebeziehende	Sozialhilfe-quote <sup>6</sup>
<b>2007</b>  <b>Total</b> <b>Sozialhilfe-beziehende:</b> <b>1965</b>	Schweiz	1059	54.1%	1.2%
	Türkei	174	8.9%	14.3%
	Serbien und Montenegro	129	6.6%	4.4%
	Bosnien und Herzegowina	100	5.1%	8.7%
	Sri Lanka	79	4.0%	9.8%
	Italien	70	3.6%	2.6%
	Mazedonien	61	3.1%	8.0%
	Kroatien	42	2.1%	4.3%
	Portugal	36	1.8%	2.6%
	Deutschland	34	1.7%	0.7%
<b>2008</b>  <b>Total</b> <b>Sozialhilfe-beziehende:</b> <b>1837</b>	Schweiz	930	51.2%	1.1%
	Türkei	166	9.2%	13.8%
	Serbien und Montenegro	142	7.8%	5.0%
	Bosnien und Herzegowina	84	4.6%	7.6%
	Sri Lanka	84	4.6%	10.7%
	Italien	67	3.7%	2.5%
	Deutschland	51	2.8%	0.9%
	Mazedonien	43	2.4%	5.7%
	Kroatien	41	2.3%	4.3%
	Portugal	31	1.7%	2.1%
<b>2009</b>  <b>Total</b> <b>Sozialhilfe-beziehende:</b> <b>1927</b>	Schweiz	943	49.6%	1.1%
	Türkei	173	9.1%	14.7%
	Serbien und Montenegro	150	7.9%	5.3%
	Bosnien und Herzegowina	93	4.9%	8.6%
	Sri Lanka	86	4.5%	11.6%
	Italien	66	3.5%	2.5%
	Mazedonien	51	2.7%	6.8%
	Deutschland	41	2.2%	0.7%
	Irak	40	2.1%	56.3%
	Kroatien	35	1.8%	3.8%
<b>2010</b>  <b>Total</b> <b>Sozialhilfe-beziehende:</b> <b>1881</b>	Schweiz	921	49.6%	1.1%
	Türkei	181	9.8%	15.5%
	Serbien und Montenegro	132	7.1%	7.3%
	Sri Lanka	76	4.1%	10.7%
	Italien	68	3.7%	2.6%
	Bosnien und Herzegowina	67	3.6%	6.4%
	Deutschland	52	2.8%	0.9%
	Mazedonien	47	2.5%	6.3%
	Irak	31	1.7%	41.3%
	Kroatien	31	1.7%	3.5%
<b>2011</b>  <b>Total</b>	Schweiz	841	47.2%	1.0%
	Türkei	169	9.5%	14.3%
	Serbien und Montenegro	123	6.9%	6.6%

<sup>6</sup> Prozentualer Anteil von Personen, die im Jahr mindestens einmal Sozialhilfeleistungen bezogen haben, im Verhältnis zur Wohnbevölkerung der jeweiligen Nationalität.

<b>Jahr</b>	<b>Nationalität</b>	<b>Sozialhilfe-beziehende</b>	<b>Prozentualer Anteil im Verhältnis zum Total Sozialhilfebeziehende</b>	<b>Sozialhilfe-quote<sup>6</sup></b>
<b>Sozialhilfe-beziehende:</b> <b>1803</b>	Deutschland	68	3.8%	1.1%
	Sri Lanka	67	3.8%	8.6%
	Bosnien und Herzegowina	62	3.5%	6.1%
	Mazedonien	55	3.1%	7.4%
	Italien	52	2.9%	1.9%
	Kosovo	52	2.9%	6.0%
	Portugal	40	2.2%	2.4%
<b>2012</b>  <b>Total</b> <b>Sozialhilfe-beziehende:</b> <b>1919</b>	Schweiz	875	46.0%	1.0%
	Türkei	182	9.6%	15.8%
	Serbien und Montenegro	121	6.4%	7.0%
	Sri Lanka	93	4.9%	12.8%
	Deutschland	68	3.6%	1.1%
	Bosnien und Herzegowina	62	3.3%	6.2%
	Kosovo	49	2.6%	5.0%
	Mazedonien	46	2.4%	6.2%
	Italien	45	2.4%	1.6%
Portugal	39	2.1%	2.2%	
<b>2013</b>  <b>Total</b> <b>Sozialhilfe-beziehende:</b> <b>1946</b>	Schweiz	883	45.8%	1.0%
	Türkei	175	9.1%	16.0%
	Serbien und Montenegro	103	5.4%	6.6%
	Sri Lanka	96	5.0%	14.1%
	Eritrea	67	3.5%	32.4%
	Deutschland	62	3.2%	1.0%
	Bosnien und Herzegowina	60	3.1%	6.1%
	Kosovo	56	2.9%	5.0%
	Italien	47	2.4%	1.6%
	Mazedonien	44	2.3%	6.0%
<b>2014</b>  <b>Total</b> <b>Sozialhilfe-beziehende:</b> <b>2015</b>	Schweiz	917	46.1%	1.0%
	Türkei	146	7.3%	13.7%
	Sri Lanka	97	4.9%	14.1%
	Serbien und Montenegro	88	4.4%	6.6%
	Kosovo	81	4.1%	6.3%
	Eritrea	73	3.7%	30.4%
	Deutschland	65	3.3%	1.0%
	Bosnien und Herzegowina	61	3.1%	6.1%
	Portugal	60	3.0%	3.0%
	Italien	57	2.9%	1.9%
<b>2015</b>  <b>Total</b> <b>Sozialhilfe-beziehende:</b> <b>2034</b>	Schweiz	867	43.2%	1.0%
	Türkei	148	7.4%	14.0%
	Sri Lanka	111	5.5%	15.8%
	Deutschland	86	4.3%	1.3%
	Eritrea	84	4.2%	23.3%
	Serbien und Montenegro	82	4.1%	6.6%
	Italien	73	3.6%	2.4%
	Kosovo	67	3.3%	4.9%
	Portugal	66	3.3%	3.2%
	Somalia	55	2.7%	50.0%

Jahr	Nationalität	Sozialhilfe-beziehende	Prozentualer Anteil im Verhältnis zum Total Sozialhilfebeziehende	Sozialhilfequote <sup>6</sup>
2016	Schweiz	909	43.7%	1.0%
	Türkei	146	7.0%	13.8%
Total	Sri Lanka	119	5.7%	16.9%
	Eritrea	107	5.1%	22.5%
Sozialhilfe-beziehende:	Deutschland	94	4.5%	1.4%
	Serbien und Montenegro	89	4.3%	7.4%
2112	Italien	83	4.0%	2.6%
	Kosovo	82	3.9%	6.0%
	Somalia	58	2.8%	45.3%
	Bosnien und Herzegowina	51	2.5%	5.3%

### Zur Frage 5

Wie vielen Personen wurde in den letzten 10 Jahren im Kanton Zug die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung entzogen?

Das Amt für Migration (AFM) hat in den vergangenen zehn Jahren folgende Anzahl Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen rechtskräftig widerrufen:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl	11	8	11	11	10	9	10	10	4	5
Widerrufe										

Die Abnahme der erfolgten Bewilligungswiderrufe in den Jahren 2016 und 2017 führt der Regierungsrat auf eine zunehmende Sensibilisierung der Öffentlichkeit bezüglich ausländischer Straftäter zurück, welche den Kanton Zug und die Schweiz infolge Bewilligungsentzugs verlassen mussten. Die konsequente Widerrufspraxis des AFM bei ausländischen Straftäterinnen und Straftätern hat die erhoffte Präventivwirkung im kleinräumigen Kanton Zug offenbar nicht verfehlt.

### Zur Frage 6

Wie vielen Personen wurde in den letzten 10 Jahren im Kanton Zug die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit im Sinne von Art. 62 und 63 AuG entzogen?

Ausschliesslich wegen Sozialhilfe hat das Amt für Migration (AFM) in den vergangenen zehn Jahren weder eine Aufenthalts- noch eine Niederlassungsbewilligungen widerrufen. Diejenigen Fälle, in denen der Widerruf *unter anderem* wegen Sozialhilfe erfolgte, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl	0	0	0	1	0	0	0	2	0	1
Widerrufe										

Die aufgelisteten Fälle des Bewilligungswiderrufs betreffen typischerweise ausländische Personen, die in geringerem Umfang straffällig geworden sind (bspw. wegen Verletzung strassen-

verkehrsrechtlicher Vorschriften) und darüber hinaus entweder Sozialhilfe bezogen oder in beträchtlichem Mass Betreibungen und Verlustscheine zu verzeichnen haben.

Beim Widerruf von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen von sozialhilfeabhängigen Ausländerinnen und Ausländern stützt sich das AFM auf die gesetzlichen Vorgaben und die vom Bundesgericht in der Rechtsprechung festgelegten Grundsätze. Damit eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung widerrufen werden kann, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein. Ein wichtiges Kriterium ist dabei das persönliche Verschulden an der Sozialhilfeabhängigkeit. Auch im neu vom Bundesrat vorgeschlagenen Artikel 77f der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201) gilt Sozialhilfeabhängigkeit nur dann als Hinweis auf mangelnde Integration, wenn sie durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.<sup>7</sup> Die Verschuldensfrage ist deshalb vorgängig zum Widerruf genau abzuklären. Dies ist naturgemäss schwierig und aufwendig. Das AFM geht diesen Fällen konsequent nach und zeigt den betroffenen Personen die möglichen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen ihrer sozialen Lage auf. Nötigenfalls werden diese in Form einer Verfügung angedroht und Verwarnungen – auch bereits unterhalb der für den Bewilligungswiderruf massgeblichen Schwellenwerte des Sozialhilfebezugs – ausgesprochen.

Daneben gibt es andere Fallkonstellationen, bei denen es aufgrund klarer Vorgaben des Bundesgerichts nicht zulässig ist, die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung einzig und allein aufgrund bezogener Sozialhilfeleistungen zu widerrufen, so etwa bei langjährig eingeschulten und gut integrierten Kindern, bei Fällen ausländischer Personen mit Schweizer- oder EU/EFTA-Ehegatten oder bei Personen mit körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen.

### **Zur Frage 7**

*Gemäss Art. 97 AuG und Art. 82 Abs. 5 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sind die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Gemeinden verpflichtet, der kantonalen Ausländerbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer zu melden.*

- a) *Werden diese Meldungen von den Gemeinden ordnungsgemäss getätigt?*
- b) *Wie stellt der Kanton die ordnungsgemässe Meldung der Gemeinden sicher?*

Im «Handbuch Sozialhilfe des Kantons Zug» ist die Verpflichtung der Gemeinden festgehalten, dass der Bezug von Sozialhilfe bei Ausländerinnen und Ausländern gemäss Art. 97 Abs. 3 Bst. d AuG und Art. 82 Abs. 5 VZAE dem AFM zu melden ist. Die Sozialdienste der Einwohnergemeinden des Kantons Zug stellen dem AFM jährlich Mitte Jahr eine Liste derjenigen ausländischen Personen zu, die im vorangegangenen Jahr Sozialhilfe bezogen haben. Einzelne Gemeinden übermitteln nur die Namen derjenigen Personen, die neu in die Sozialhilfe eingetreten sind. Die kantonalen Stellen sind nicht in der Lage, die Korrektheit dieser Angaben zu überprüfen. Die Gemeinden betonten auf Nachfrage hin aber alle, dass diese Meldungen durchwegs ordnungsgemäss erfolgten.

---

<sup>7</sup> Siehe zur Vernehmlassungsvorlage: «<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/gesetzgebung/aug-integration-paket2.html>».

## Zur Frage 8

Wie viele Meldungen gemäss Art. 97 AuG i.V.m. Art. 82 Abs. 5 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) wurden in den vergangenen 10 Jahren von den Zuger Gemeinden vorgenommen?

Seit 2008 melden die Sozialdienste der verschiedenen Einwohnergemeinden gestützt auf Art. 97 Abs. 3 Bst. d AuG und Art. 82 Abs. 5 VZAE entsprechend der nachfolgenden Tabelle diejenigen Fälle, in denen ausländische Personen bzw. Familien Sozialhilfe bezogen hatten:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Baar	91	88	3*	5*	22	32	38	40	34	35
Cham	31	38	75	52	66	73	77	48	50	21
Hünenberg	1*	*	11	11	11	5	12	14	13	9
Menzingen	17	1	18	32	37	41	47	48	49	51
Neuheim	3	*	13	8	10	10	6	6	5	3
Oberägeri	*	*	16	7	9	7	9	10	11	14
Risch	37	24	24	19	18	63	53	62	78	72
Steinhausen	11	6	10	9	13	9	13	8	10	8
Unterägeri	4	12	4	3	7	15	15	21	13	13
Walchwil	1	1	5	5	7	11	8	10	10	10
Zug	10*	9*	50	62	77	67	67	75	69	78
<b>Total gemeldete Fälle</b>	<b>206</b>	<b>179</b>	<b>229</b>	<b>213</b>	<b>277</b>	<b>333</b>	<b>345</b>	<b>342</b>	<b>342</b>	<b>314</b>

Für die korrekte Durchführung und die Vollständigkeit der Meldungen sind die Gemeinden verantwortlich. Die Diskrepanz hinsichtlich der Zahlen in der Tabelle auf Seite 2 ergibt sich wohl aus mehreren Gründen: Einerseits werden nicht alle Personen, die Sozialhilfe beziehen, dem AFM einzeln gemeldet. Beispielsweise erfolgt bei Familien mit Kindern nur eine Meldung pro Haushalt. Andererseits erfolgt gemäss VZAE keine Meldung, wenn sich Personen mit einer Niederlassungsbewilligung seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhalten. Die Addition der Zahlen in der obigen Tabelle weist entsprechend nicht die tatsächliche Gesamtzahl der Sozialhilfebeziehenden aus.

## Zur Frage 9

a) Ab welchem Grenzwert (Betrag bezogener Sozialhilfeleistungen) wird ein Entzug von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung geprüft?

Das AFM prüft den Entzug einer Aufenthaltsbewilligung ab einem Sozialhilfebezug von insgesamt mehr als 50 000 Franken und den Entzug einer Niederlassungsbewilligung ab einem solchen von insgesamt mehr als 80 000 Franken. Bei den beiden genannten Schwellenwerten handelt es sich um klare Vorgaben des Bundesgerichts, unterhalb derer ein Bewilligungswiderruf nicht zulässig ist (BGE 119 Ib 1 E. 3a und b S. 6; Urteile des Bundesgerichts 2C\_263/2016 vom 10. November 2016 E. 4.1 und 2C\_315/2008 vom 27. Juni 2008 E. 3.2 je mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung). Es gilt indes zu beachten, dass der Bezug von Sozialhilfe in Kombination mit weiteren entscheiderelevanten Faktoren wie etwa Straffälligkeit und / oder

\* Angaben nicht vollständig ermittelbar.



Schuldenwirtschaft bereits bei einem tieferen Schwellenwert aufenthaltsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Gespräche zur Sensibilisierung der Betroffenen am Schalter oder die Androhung ausländerrechtlicher Massnahmen erfolgen mit Blick auf einen allfälligen späteren Bewilligungswiderruf proaktiv bereits unterhalb der vom Bundesgericht festgelegten Schwellenwerte des Sozialhilfebezugs. Das AFM weist von der Sozialhilfe abhängige ausländische Personen auf die Problematik ihrer sozialen Lage und die möglichen aufenthaltsrechtlichen Langzeitfolgen hin und fordert von ihnen mit Nachdruck die Loslösung von der Sozialhilfe. Diese Verantwortung kommt in erster Linie allerdings nicht dem AFM zu, sondern primär den gemeindlichen Sozialdiensten, welche für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig sind. Sie haben denn auch ein unmittelbares finanzielles Interesse daran, Betroffenen konkrete Auswege aus der Sozialhilfeabhängigkeit aufzuzeigen. Die gemeindlichen Sozialdienste verfügen über das entsprechende Fachwissen und die nötigen Ressourcen, stehen im Vergleich zum AFM in regelmässigerem Kontakt mit den betroffenen ausländischen Personen und sind deshalb viel eher in der Lage, mit den Betroffenen Wege aus der Sozialhilfeabhängigkeit zu erarbeiten.

*b) Ab welchen Grenzwerten erfolgt diese Prüfung in den Nachbarkantonen?*

Die vorhergehend unter 9a) genannten und vom Bundesgericht für den Bewilligungswiderruf vorgegebenen Schwellenwerte des Sozialhilfebezugs (50 000 Franken bei Aufenthaltsbewilligungen und 80 000 Franken bei Niederlassungsbewilligungen) sind für die Nachbarkantone ebenso massgebend wie für den Kanton Zug.

### **Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 10. April 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart